

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen Vitatel Mobilfunk

1. Geltungsbereich

1.1 Die Vitatel GmbH („Vitatel“) erbringt ihre Mobilfunkdienstleistungen („Vitatel Mobilfunk“) auf Basis des Mobilfunknetzes der Telefonica o2 Germany („Netzbetreiber“) und liefert, sofern im Auftragsumfang enthalten, die zur vollständigen Nutzung notwendigen Mobilfunkgeräte mit Zubehör („Hardware“), gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit in besonderen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und den jeweils gültigen Preislisten von Vitatel, keine vorrangigen Bestimmungen Anwendung finden. Ferner gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG).

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ihnen Vitatel nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Im Falle eines Notrufs werden die durch den Kunden definierten Sicherheitsmaßnahmen ausgelöst (z.B. Alarmierung der Polizei, Feuerwehr oder anderen Hilfedienstleistern). Ist keine Sprachverständigung möglich, wird der Kunde ggf. mit Hilfe von GPS geortet die Polizei und/oder der Rettungsdienst alarmiert.

2. Vertragsschluss

2.1 Für jede vom Kunden im Rahmen von Vitatel Mobilfunk genutzte Mobilfunkrufnummer wird ein separater Vertrag geschlossen, auch wenn diese in einem Auftrag des Kunden zusammengefasst sind. Der Vertrag kommt zustande, indem Vitatel den Auftrag des Kunden annimmt. Vitatel behält sich die Annahme des Auftrags vor. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Zusendung und / oder Freischaltung (Aktivierung) der codierten Mobilfunkkarte (SIM-Karte).

2.2 Die Annahme des Auftrags durch Vitatel erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kunde das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.3 Alle Angebote von Vitatel sind unverbindlich und freibleibend. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn Vitatel diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

3. Leistungsumfang, Leistungsverhinderung

3.1 Der von Vitatel zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus diesem Dokument, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und / oder dem Auftragsformular sowie der jeweils gültigen Preisliste.

3.2 Alle Hardwarekomponenten, die dem Kunden zur Nutzung des bestellten Produktes bereitgestellt werden, bleiben auch nach der Vertragslaufzeit Eigentum der Vitatel. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle zum Vertrag überlassenen Komponenten unaufgefordert zurückzusenden.

3.3 Die Hardware wird nach dem jeweiligen Stand der Technik geliefert, die vom Hersteller angeboten wird. Zumutbare Änderungen sind der Vitatel gegenüber dem Kunden vorbehalten, die den wesentlichen Inhalt der Leistung nicht berühren und darüber dem technischen Fortschritt und der Verbesserung der Funktionalität dienen.

3.4 Vitatel ermöglicht dem Kunden die Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistung nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten in dem Mobilfunknetz des Netzbetreibers. Werden Änderungen im Leistungsumfang und den Konditionen durch den Netzbetreiber notwendig, wird Vitatel diese dem Kunden bekannt geben. Zur Nutzung von Vitatel Mobilfunk überlässt Vitatel dem Kunden eine SIM-Karte, die mit einer Identifikationsnummer PIN (Personal Identification Number) und der Entsperrungsnummer PUK (Personal Unlocking Key) codiert ist.

3.5 Vitatel Mobilfunk ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der vom Netzbetreiber in Deutschland betriebenen Stationen beschränkt.

3.6 Der Kunde kann den Leistungsumfang im Netzbereich ausländischer Mobilfunknetzbetreiber nicht nutzen.

3.7 Aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere durch geographische, atmosphärische oder funkttechnische Umstände, können Nutzung und Qualität von Mobilfunkdienstleistungen zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein. In derartigen Fällen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz sowie keine Minderungs-, Kündigungs- oder sonstigen Rechte. Für Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen der Mobilfunkdienstleistungen, die auf Umständen außerhalb des Verantwortungsbereiches von Vitatel beruhen, haftet Vitatel nicht.

3.8 Vitatel ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, aufgrund der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Wahrung der Strafrechtsordnung oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch erforderlicher Arbeiten notwendig ist.

3.9 Vitatel ist berechtigt, Leistungen anzupassen, wenn und soweit die Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen von Vitatel für den Kunden zumutbar ist. Das Anpassungsrecht steht Vitatel insbesondere dann zu, wenn die Anpassung technisch sinnvoll, handelsüblich oder Vitatel hierzu durch Änderung technischer Einrichtungen, der Rechtslage oder der Dienste Dritter

verpflichtet ist.

3.10 Soweit Vitatel über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, kann Vitatel diese jederzeit abändern oder ohne Vorankündigung einstellen.

3.11 Zur Leistungserfüllung kann sich Vitatel auch Dienste Dritter bedienen. Vertragspartner des Kunden bleibt Vitatel. Vitatel hat keinen Einfluss auf Art und Weise der dabei eingesetzten Mittel.

3.12 Dem Kunden ist bekannt, dass die Folgen eines durch sein Notruf-Handy ausgelösten Signals ausschließlich von ihm zu verantworten sind. Eventuell daraus entstehende Kosten wie z.B. der Einsatz eines Rettungsdienstes, der Polizei oder anderen Instituten und Dienstleistern gehen zu seinen Lasten. Darin inkludiert sind ebenfalls falsch oder irrtümlich ausgelöste Signale.

4. Wichtige Hinweise zur Ortungsfunktion

4.1 Das im Leistungsumfang enthaltene Notruf-Handy in Verbindung mit der gelieferten SIM-Karte kann den Kunden per GPS-Satelliten orten.

4.2 Für die Ortungsfunktion per GPS-Satellit ist Vitatel nicht verantwortlich. So können Reflexionen von Satellitensignalen zu Fehlfunktionen führen, die eine fehlerhafte Positionsbestimmung mit sich bringen.

4.3 Die GPS-Signale können in der Regel keine festen Körper durchdringen. Dies kann die Leistung der GPS-Ortungsfunktion in geschlossenen Räumen, inmitten großer Menschenmassen, Standorten mit gehinderter Sicht zum Himmel, bzw. mit dicht bebauten, hohen Gebäuden erheblich beeinträchtigen.

4.4 Des Weiteren kann das Wetter (Gewitter, Sturm, dichte Wolkendecke) ebenfalls zu Störungen des GPS-Signalempfangs führen.

4.5 Ausfälle oder Störungen des Gerätes, oder Störungen im Netz des Netzbetreibers, was eine Meldung zur Dienstleistungszentrale, bzw. zur hilfeleistenden Stelle u.U. unmöglich macht, hat Vitatel nicht zu vertreten.

4.6 Es ist zur Einwahl der jeweilig örtlich benötigten Satellitensignale unbedingt notwendig, das Gerät im ausgeschalteten Zustand für einen Zeitraum von ca. 3-15 Minuten im Freien mit ungehinderter Sicht zum Himmel zu lagern.

4.7 Zur erfolgreichen Ortung ist es zwingend notwendig, dass im Falle eines Notrufs das Notrufhandy sich in unmittelbarer Nähe (bsp. am Körper) zur Hilfesuchenden Person befindet.

5. Sicherheitshinweise

5.1 Die durch Vitatel zur Verfügung gestellte Hardware ist nur ein technisches Hilfsmittel. Der Kunde darf sich in keinem Fall ausschließlich auf die Geräte verlassen. Die Leistung kann gegebenenfalls nicht durchgehend zur Verfügung stehen. Einschränkungen sind in diesem Dokument insbesondere unter I., Punkt 3 und 11, sowie unter II., Punkt 1 und 2 definiert.

5.2 Durch Interferenzen von Mobiltelefonen können Herzschrittmacher, Hörgeräte oder andere implantierte (medizinische) Geräte beeinflusst werden. Vitatel ist für jedwede Beeinträchtigungen nicht haftbar.

5.3 Der Kunde darf die gespeicherte Rufnummer der Notrufzentrale in der Hardware in keiner Form verändern, noch das Gerät / die Geräte auf Werkseinstellungen zurücksetzen. In Folge dessen wäre das Absetzen eines Notrufs nicht mehr möglich. Bitte beachten Sie die der Hardware beiliegende Bedienungsanleitung, sowie Sicherheitshinweise, Nutzungsempfehlungen, o.ä.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung von Vitatel Mobilfunk alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen und Anweisungen zu befolgen. Insbesondere hat der Kunde folgendes zu unterlassen: Die Verbreitung von sittenwidrigen oder gesetzeswidrigen Inhalten, die ungezielte Massenverbreitung von Daten, z.B. SMS-Spamming oder Telemarketingleistungen, Handlungen entgegen den für die Nutzung des Netzes und den insoweit zur Verfügung gestellten Diensten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwendung nicht zugelassener Geräte, sowie die sonstige missbräuchliche Nutzung der Mobilfunkdienstleistung.

6.2 Der Kunde hat die ihm von Vitatel überlassenen Gegenstände, insbesondere die Hardware, sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die SIM-Karte oder Hardware vor Missbrauch durch Dritte, Verlust sowie Beschädigungen geschützt ist. Im Fall von Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen der SIM-Karte / der Hardware, hat der Kunde dies Vitatel unverzüglich telefonisch oder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die auf Grundlage des Vertrages erhaltene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Leistung als Endnutzer zu gebrauchen. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die ihm zur Nutzung überlassene SIM-Karte ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens Vitatel zur Erbringung von Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten, z.B. Gateways, einzusetzen.

6.4 Der Kunde hat die ihm seitens Vitatel zugeteilten Daten, z.B. PIN und PUK, vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Werden solche Daten Dritten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

bekannt, hat der Kunde dies Vitatel unverzüglich telefonisch oder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen.

6.5 Der Kunde hat Vitatel jede Änderung der für die Vertragsdurchführung relevanten Daten, insbesondere seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Kontoverbindung und jede grundlegende Änderung seiner finanziellen Verhältnisse, z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckung, unverzüglich schriftlich per Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen. Bei Geschäftskunden ist auch eine Änderung der Firma, der Rechtsform sowie des Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mittels Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen.

6.6 Der Kunde hat zu beachten, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist.

6.7 Bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten ist Vitatel berechtigt, die unrechtmäßige Nutzung sofort zu unterbinden oder sofern dies nicht möglich ist, Vitatel Mobilfunk für den Kunden bis zur Beendigung der Vertragsverletzung einzustellen oder abzuschalten (sperrern), ohne dass dem Kunden daraus ein Minderungs-, Schadensersatz- oder Kündigungsanspruch erwächst. Vorstehende Rechte stehen Vitatel insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und / oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

6.8 Der Kunde verpflichtet sich erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen

7. Übertragung von Rechten, Weitergabe von Leistungen, Missbrauch durch Dritte

7.1 Vitatel ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf ein mit ihr gemäß den §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem Kunden steht im Falle der Übertragung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 6 Wochen nach Mitteilung der Übertragung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht auszuüben ist.

7.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vitatel auf Dritte zu übertragen oder von Vitatel zu erbringende Leistungen geschäftsmäßig an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Dritte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind auch mit dem Kunden gemäß § 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen.

7.3 Der Kunde darf Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden, z.B. Flatrate, nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten, z.B. Call-Center, nutzen.

7.4 Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Regelungen ist Vitatel zur sofortigen Sperrung des Kunden berechtigt. Ferner hat Vitatel Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Preise, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung von Vitatel Mobilfunk durch einen Dritten entstanden sind, hat der Kunde zu bezahlen, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Gibt der Kunde die von Vitatel zu erbringenden Leistungen entgegen den vorstehenden Regelungen geschäftsmäßig an Dritte weiter und nimmt er dabei gegenüber Vitatel Tarife in Anspruch, die unter dem Einkaufspreis von Vitatel liegen, ist vom Kunden als Schadensersatz die Differenz zum Einkaufspreis sowie ein angemessener Gewinnaufschlag zu leisten, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt Vitatel vorbehalten.

8. Entgelte, Zahlungsbedingungen

8.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet, wie sie sich aus den jeweiligen Preislisten ergeben. Abrechnungen über eine zu zahlende Grundgebühr und Nutzungsentgelte erfolgen monatlich, wobei die Grundgebühr im Voraus abgerechnet wird. Beginnt der Vertrag nicht zum 1. eines Monats, so wird die Grundgebühr für diesen Monat nur anteilig berechnet und der Umfang der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen nur anteilig gewährt. Vitatel behält sich das Recht vor, die Rechnungen in kürzeren Zeitabständen oder bei einem Gebührenaufkommen von weniger als 12,50 € pro Monat zwei- oder dreimonatlich zu stellen. Die Rechnungen sind grundsätzlich abschließend. Es können jedoch bisher nicht berechnete Forderungen eines früheren Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt werden, sofern diese nicht verjährt sind.

8.2 Die Rechnungen und – falls beantragt – die Einzelverbindungsrechnungen inklusive der Daten für pauschal abgegoltene Verbindungen, wie z.B. bei Flatrates, werden grundsätzlich ins Online-Rechnungsportal gestellt und können dort mit den mitgeteilten Zugangsdaten abgerufen werden. Vitatel ist berechtigt, dem Kunden die Rechnungen alternativ per Fax an eine vom Kunden benannte Nummer oder per E-Mail an eine vom Kunden benannte E-Mail-Adresse zu schicken.

8.3 Sämtliche Verrechnungssätze und Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt.

8.4 Der Kunde ermächtigt Vitatel, die Rechnungsbeträge von seinem Konto einzuziehen. Der Lastschriftzug erfolgt frühestens nach Einstellung der Rechnung in das Vitatel Internet-Kundenportal oder sonstigem Zugang der Rechnung beim Kunden. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, zum Zeitpunkt des Lastschriftzugs für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Für den Fall, dass vom Geldinstitut eine Lastbuchung aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgegeben wird, erhebt Vitatel eine Kostenpauschale in Höhe von 5,- €, sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

8.5 Rückerstattungsansprüche des Kunden werden mit der jeweils nächsten Rechnung gutgeschrieben.

8.6 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden

Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug, ist Vitatel berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht Vitatel jedoch nur dann zu, wenn sich der Zahlungsverzug des Kunden nach Abzug etwaiger Anzahlungen auf einen Betrag von mindestens 75,- € beläuft. Der Kunde bleibt auch nach einer Sperrung aufgrund Zahlungsverzugs verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Grundpreise zu bezahlen.

8.7 Beanstandungen gegen die erteilte Abrechnung müssen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich per Post oder Fax gegenüber Vitatel erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Vitatel wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Der Kunde wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen besonders hingewiesen.

8.8 Rechnung per E-Mail: Nach Anmeldung zum Versand der Rechnung per E-Mail erhält der Kunde die Rechnung unentgeltlich und unverschlüsselt als PDF-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugesandt.

8.9 Einzelverbindungsrechnung (EVN): Soweit der Kunde vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum einen EVN in Textform beantragt hat, stellt Vitatel dem Kunden den EVN in elektronischer Form im Kundenportal zur Verfügung. Dort werden die Einzelverbindungsdaten 6 Monate zum Abruf bereitgestellt, soweit der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten beantragt hat. Der EVN wird nicht per E-Mail versandt.

8.10 Der Kunde ist verpflichtet soweit er einen EVN beantragt hat, alle gegenwärtig und künftig zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer bzw. alle gegenwärtigen und künftigen Mitarbeiter davon in Kenntnis zu setzen, dass mit dem Zugang zur Rechnung per Internet eine rechnergestützte Auswertung der Einzelverbindungsdaten ermöglicht wird, die Rückschlüsse auf das Telefonverhalten der Mitbenutzer bzw. Mitarbeiter gewährt.

Vitatel trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen, soweit

- aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert werden
- für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der achtwöchigen Beanstandungsfrist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind
- der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

Beanstandungen sind zu richten an die Vitatel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau, Tel.: 0800 / 0800 807.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

9.1 Gegen Forderungen von Vitatel kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen.

9.2 Verbrauchern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu. Unternehmern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zu.

10. Sperrung

10.1 Vitatel ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn

- a) der Kunde Veranlassung zu einer außerordentlichen Kündigung durch Vitatel gegeben hat. Das Recht zur Kündigung bleibt davon unberührt.
- b) der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,- € in Verzug ist.
- c) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Vitatel in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- d) der Kunde über einen Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Monaten keine Leistungen über die überlassene SIM-Karte in Anspruch genommen, bzw. keine Verbindungen über die SIM-Karte aufgebaut hat.
- e) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffern 6.1., 6.3., 6.4. oder 6.5. nicht nachkommt.

10.2 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte von Vitatel zur Sperrung oder Aussetzung von Leistungen bleiben unberührt.

10.3 Für die Sperrung wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben, wenn der Kunde die Sperrung zu vertreten hat. Bei Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen der SIM-Karte erfolgt die Sperrung kostenlos.

10.4 Der Kunde bleibt auch nach der Sperrung verpflichtet, die vereinbarten nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, zu bezahlen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

11. Leistungsstörungen

11.1 Vitatel haftet nicht für den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Vitatel oder deren Zulieferer betreffen und die Vitatel die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Solche Ereignisse berechtigen Vitatel, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu unterbrechen. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, gesetzliche und behördliche Anordnungen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Carrier und sonstige Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von Vitatel und deren Zulieferern nicht verschuldet sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von Vitatel autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten und wenn Vitatel und diese Personen kein Verschulden trifft.

11.2 Vitatel nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter der kostenfreien Service-Telefonnummer 0800 / 0800 807 entgegen. Bei Störungen, die werktags (montags 08.00 bis freitags 18:00 Uhr) eingehen, beseitigt Vitatel die Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Die Entstellungsfrist beginnt mit Eingang der Störungsmeldung bei Vitatel. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 18.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstellungsfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr.

11.3 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor und konnte der Kunde dies erkennen, ist Vitatel berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Hardwareschäden, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen.

11.4 Kommt Vitatel mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vitatel eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

11.5 Die Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 12. ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

12. Rechte bei Mängeln der Hardware

Vitelat übernimmt keine Gewähr für Schäden und Mängel, die aus unsachgemäßer Verwendung, Bedienung und Lagerung, nachlässiger oder fehlerhafter Pflege und Wartung, durch Überbeanspruchung oder unsachgemäße Reparatur durch einen nicht autorisierten Servicepartner entstehen. Soweit der Kunde Rechte bei Mängeln gegenüber Vitatel geltend macht, diese aber nicht bestehen, hat der Kunde die hieraus entstehenden Kosten, insbesondere Versand- und Bearbeitungskosten zu tragen. Vitatel kann dazu eine Kostenpauschale ansetzen, die betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und zumutbar ist, sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Vitatel bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen.

13. Haftung, Freistellung

13.1 Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet Vitatel für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt auf höchstens 12.500,- € je Endnutzer. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf höchstens 10 Mio. € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

13.2 Im Übrigen haftet Vitatel für Sach- und Vermögensschäden nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten von Vitatel, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn Vitatel, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen.

13.3 Für Vermögensschäden haftet Vitatel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau bis zu einem Betrag von 12.500,- € je Kunde.

13.4 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung auf 50.000,- € je Einzelfall beschränkt.

13.5 Die Haftung von Vitatel nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

13.6 Vitatel trifft keinerlei Verantwortung im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten gegenüber Dritten, die dem Kunden bei der Nutzung von Vitatel Mobilfunk, insbesondere durch dabei abgeschlossene Rechtsgeschäfte, entstehen.

13.7 Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die Vitatel und / oder Dritten durch die schuldhaftige Nichterfüllung seiner Vertragsverpflichtungen entstehen.

13.8 Bei der Überlassung von Vitatel Mobilfunk an Dritte haftet der Kunde für alle Schäden, die

durch befugte oder unbefugte Nutzung der ihm überlassenen Dienste durch Dritte entstehen, wenn und soweit er sie zu vertreten hat.

13.9 Der Kunde stellt Vitatel von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer missbräuchlichen Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen beruhen, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

14. Vertragsbeginn, Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht

14.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

14.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.

14.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Vitatel insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde Vitatel Mobilfunk missbräuchlich in Anspruch nimmt.
- b) der Kunde bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder ein entsprechender dringender Tatverdacht vorliegt.
- c) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Einleitung eines solchen Verfahrens droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seine Zahlungspflichten zeitweise oder dauerhaft nicht erfüllen wird.
- d) der Kunde nach Abschluss des Vertrages sein Einverständnis mit der von Vitatel durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt oder die Auskunft negativ ausfällt.
- e) der Kunde eine ihm obliegende Verpflichtung erheblich oder nachhaltig verletzt und, sofern eine Abmahnung im Einzelfall erforderlich ist, er das vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich einstellt.

14.4 Im Falle einer fristlosen Kündigung ist Vitatel berechtigt, Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder in pauschalierter Höhe zu verlangen. Wählt Vitatel den pauschalierten Schadensersatz, so ist Vitatel ohne einen besonderen Nachweis berechtigt, von dem Kunden sofort 50% des auf die Restlaufzeit bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit entfallenden Entgeltes zu verlangen, sofern in diesen Allgemeinen oder in Besonderen Geschäftsbedingungen der Vitatel nichts Abweichendes geregelt ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren bzw. keines Schadens, Vitatel der eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

14.5 Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Die Kündigung ist zu richten an die Vitatel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau

15. Vertragsänderungen

15.1 Vitatel ist zu Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Preise aus sachlichen Gründen berechtigt. Über Änderungen wird Vitatel den Kunden schriftlich im Rahmen der Monatsabrechnung unterrichtet. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. Vitatel ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen.

15.2 Bei Änderung der von Vitatel zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen Vitatel dem Kunden Zugang gewährt, kann Vitatel die Preise für die betroffene Leistung anpassen, ohne dass der Kunde ein Recht auf Widerspruch hat. Dies sind insbesondere Änderungen der von Vitatel zu zahlenden Entgelte aufgrund Entscheidungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen oder von Interconnectionleistungen. Die Anpassung erfolgt zum Zeitpunkt und in Höhe der Änderung.

16. Mehrwertsteueranpassung

Vitelat bleibt es vorbehalten bei einer Änderung der Mehrwertsteuer die Entgelte entsprechend anzupassen. Die Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Kunde wird Unterlagen, die mit der Erklärung abgegeben werden, dass die darin enthaltenen Informationen als vertraulich gelten, vertraulich behandeln und insbesondere Dritten nicht zugänglich machen.

17.2 Beide Vertragsparteien müssen insbesondere Passwörter geheim halten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erhalten haben. Der Kunde wird Vitatel sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für Vitatel, wenn sie Änderungen an Passwörtern vornimmt, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Kunden und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Passwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen des jeweiligen Vertragspartners.

18. Bonitätsprüfung

Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. „credit scoring“) anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennt Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau dem Kunden deren Anschrift) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten

19. Schlichtung

Der Kunde kann ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG einleiten. Der Antrag ist an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn zu richten. Die weiteren Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur in einer Schlichtungsordnung, die unter www.bundesnetzagentur.de im Internet veröffentlicht wird.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen Vitaltel und deren Kunden bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

20.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Vitaltel und dem Kunden ist Hof, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Hof ist auch Gerichtsstand, wenn, der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

20.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Vitaltel und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Vereinbarungen.

20.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Weitere allgemeine Bedingungen

1. SIM-Karte

a. Dem Kunden wird für die Vertragslaufzeit eine SIM-Karte zur Nutzung überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene SIM-Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an Vitaltel zurückzugeben.

b. Die SIM-Karte kann aus wichtigem Grund durch Vitaltel gegen eine Ersatzkarte ausgetauscht werden. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die ursprüngliche SIM-Karte auf Verlangen von Vitaltel zurückzugeben.

c. Dem Kunden wird auf Wunsch bei Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen gegen ein Entgelt gemäß Preisliste eine Ersatzkarte zur Verfügung gestellt.

2. Rufnummernportierung

a. Nach Beendigung des Vertrages mit der Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau kann der Kunde seine Rufnummer einschließlich seiner Mailboxrufnummer bei einem anderen Dienstanbieter aktivieren lassen (Rufnummernportierung). Hierfür wird von Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt und ggf. im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen wird.

b. Für die Durchführung der Rufnummernportierung in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau beendet und beim neuen Dienstanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Dieser muss spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau vorliegen.

c. Die Rufnummernportierung aus dem Netz eines anderen Dienstanbieters in das Netz Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau ist nur möglich, nachdem der bisherige Dienstanbieter die Rufnummer zur Portierung freigegeben hat.

d. Jegliche Haftung von Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz Vitaltel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau oder des anderen Dienstanbieters ist ausgeschlossen.